

|                                            |                                                                                                  |                                                                                     |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                            |                                                                                                  |                                                                                     |
| Fachliche Weisung aus dem<br>GB II und III | Nr.:<br>03/2016                                                                                  |  |
|                                            | für die Bereiche Leistungsservice und<br>Markt und Integration des Jobcenters<br>Region Hannover |                                                                                     |
|                                            |                                                                                                  |                                                                                     |

Bezug: § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen  
nach § 116 SGB X:

| Änderungshistorie |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 04.08.2026        | <p>4. Erkennen von Schadenersatzansprüchen<br/>Einpfege der Verlinkung auf die Arbeitshilfe der Zentrale und die vorherigen Ausführungen zum Erkennen von Schadenersatzansprüchen gestrichen.</p> <p>5.2 und 6.3 Aufgaben des Operativen Service<br/>Die Ausführungen dazu wurden vollständig gestrichen.</p> <p>Insgesamt wurden alle Textpassagen, die sich aus der Fachlichen Weisung der BA und der zentralen Arbeitshilfe ergeben, gestrichen und ein entsprechender Link ergänzt.</p> |

## Inhalt

|     |                                              |   |
|-----|----------------------------------------------|---|
| 1   | Vorbemerkungen .....                         | 3 |
| 2   | Rechtsgrundlagen .....                       | 3 |
| 3   | Gesetzliche Voraussetzungen .....            | 3 |
| 4   | Erkennen von Schadenersatzansprüchen .....   | 4 |
| 5   | Verfolgung von Schadenersatzansprüchen ..... | 4 |
| 6   | Abrechnung von Schadenersatzansprüchen ..... | 5 |
| 6.1 | Verjährung.....                              | 5 |
| 6.2 | Abrechnung der Schadensersatzansprüche.....  | 6 |
| 6.3 | Verfolgung und Durchsetzung.....             | 8 |
| 7   | Arbeitshilfen/ Informationen .....           | 8 |
| 8   | Inkrafttreten .....                          | 9 |

## 1 Vorbemerkungen

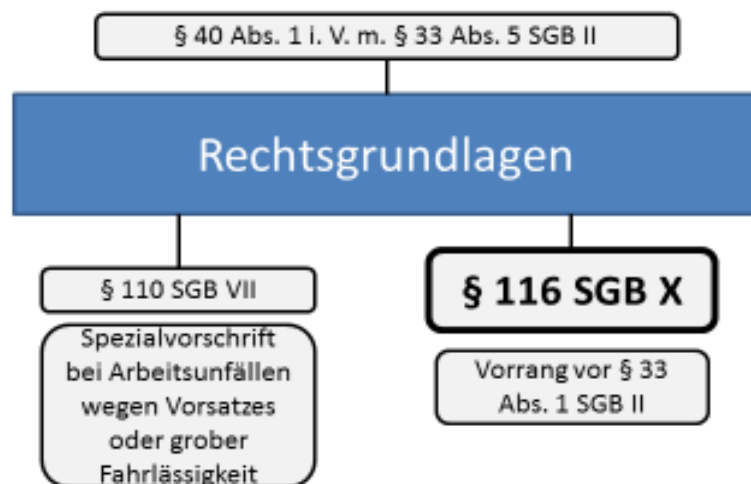
Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen geht es um die Durchsetzung von Ansprüchen gegen private Schädiger und/oder deren Haftpflichtversicherung aus Schadensereignissen, die diese verursacht haben und die die Erbringung von Sozialleistungen zur Folge haben. Diese Schadenersatzansprüche einer/ eines Leistungsberechtigten gegen eine schädigende Person, welche auf einer rechtlichen Grundlage außerhalb der Sozialgesetzbücher beruhen, gehen soweit es die Erbringung der Sozialleistungen betrifft, auf das Jobcenter als Leistungsträger über.

Ziel dieser Weisung ist es, mögliche Regressfälle als solche zu erkennen, um diese zur weiteren Prüfung und ggf. Durchsetzung der Schadenersatzansprüche dem Operativen Service (OS) auf Basis der bei der BA eingekauften Dienstleistung zuzuleiten.

Es werden nachfolgend die einzelnen Prozessschritte dargestellt und Verantwortlichkeiten festgelegt

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:



Grundlage für die Prüfung und Geltendmachung der Schadenersatzansprüche ist insbesondere [§ 33 Abs. 5 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 116 SGB X](#), wonach Schadenersatzansprüche vorrangig nach § 116 SGB X und nicht nach § 33 Abs. 1 SGB II (z. B. Unterhaltsansprüche) zu verfolgen sind.

Eine Verfolgung nach § 110 SGB VII kommt nur bei Arbeitsunfällen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit in Frage, was für die Praxis eher nicht relevant ist

Für die konkrete Umsetzung sind die [Fachlichen Weisungen der BA zu § 33 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 115/116 SGB X](#) zu beachten.

## 3 Gesetzliche Voraussetzungen

Ein Übergang von Schadenersatzansprüchen auf das Jobcenter erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 33 SGB II i. V. m. § 116 Abs. 1 SGB X erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine rechtmäßig erbrachte Sozialleistung handeln - Definition [siehe Fachliche Weisung der BA, Rz. 33/1.6 bis 33/1.9](#)
2. Es muss ein haftungsauslösendes Schadensereignis vorliegen,

Beispiele siehe Arbeitshilfe zur Identifizierung und Durchsetzung von Regressfällen im Rechtskreis SGB II.

3. Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen Schadensereignis und der Leistungsgewährung bestehen. Erläuterung der Kausalität und Typische Fallgestaltungen siehe [Arbeitshilfe zur Identifizierung und Durchsetzung von Regressfällen im Rechtskreis SGB II](#)

4. Es muss die Haftung eines Dritten gegeben sein.

Die Haftung eines Dritten setzt grundsätzlich ein Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) des Dritten voraus. Ausführungen, wann Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen, können der Fachlichen Weisung zu § 116 SGB X, Seiten 29 ff. entnommen werden.

Etwas anderes gilt bei der sogenannten Gefährdungshaftung (z. B. Fahrzeug-/Tierhalterhaftung). Hier ist kein Verschulden erforderlich. Es reicht aus, dass die oder der Dritte lediglich Halterin oder Halter des Fahrzeugs (§ 7 StVG) oder des Tieres (§ 833 BGB) ist.

Eine Ausnahme von der Haftbarmachung besteht beim sog. Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X. [Siehe Fachliche Weisung der BA zu „§ 116 SGB X, B 1.3](#)

Eine Regressierung gegenüber dem in Abs. 6 genannten Personenkreis ist bei Verkehrsunfällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, [siehe Fachliche Weisung der BA zu § 116 SGB X, B 1.7.](#)

Beispiele für eine Haftbarmachung:

- Frau X wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht. Die bisherige Tätigkeit ist nicht mehr möglich. Das Arbeitsverhältnis wird vom Arbeitgeber gekündigt. Frau X meldet sich arbeitslos. Das Jobcenter gewährt daher Grundsicherungsgeld und Förderleistungen.
- Die Leistungsempfängerin Frau X wird bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist anschließend 3 Wochen arbeitsunfähig. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht.
- Der 20jährige Herr W wird auf einer Privatfeier von Herrn V schwer zusammengeschlagen. Die bisherige Tätigkeit als KFZ-Mechatroniker kann nicht mehr ausgeübt werden. Nach Ende des Krankengeldbezugs stellt er einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Jobcenter gewährt eine Weiterbildung zum IT-Systemkaufmann.

## 4 Erkennen von Schadenersatzansprüchen

Das Erkennen eines potenziellen Regressfalls obliegt allen Bereichen des Jobcenters (Markt und Integration, Leistungsservice, Eingangsservice).

Typische Fallgestaltungen und Hinweise auf einen potenziellen Schadensfall können der [Arbeitshilfe zur Identifizierung und Durchsetzung von Regressfällen im Rechtskreis SGB II](#) entnommen werden.

## 5 Verfolgung von Schadenersatzansprüchen

Die Vorprüfung, ob ein Schadenersatzfall vorliegen könnte, obliegt dem Jobcenter. Die weitere Prüfung, ob ein Schadenersatzfall eintritt und die anschließende Verfolgung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wurde als Dienstleistung bei der BA eingekauft und wird durch den Operativen Service, Team Regress, erledigt.

Zu den Aufgaben des Jobcenters bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gehören:

1. Erkennen eines potenziellen Regressfalls
2. Anforderung der Unterlagen (u. a. Unfallfragebogen, Schweigepflichtentbindung – siehe Punkt 6.2)
3. Information der/des Leistungsberechtigten, dass die Regressansprüche durch die Agentur für Arbeit verfolgt werden
4. Information und Übersendung der Unterlagen an das zuständige Team Regress

**Grundsatz:** Es sind ALLE Verdachtsfälle an den Operativen Service abzugeben,

ABER:

Der Schaden muss die Fallkostenpauschale in Höhe von 340,00 Euro überschreiten, ansonsten ist eine Verfolgung durch den Operativen Service nicht wirtschaftlich!

Das Ergebnis ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

5. Keine Vernichtung der Daten zum laufenden Regressfall

**Wichtig:**

- Reha- bzw. Leistungsakten in laufenden Regress-Verfahren sind nicht zu vernichten, in der E-AKTE ist ein Löschschutz zu setzen
- VerBIS-Bewerberdatensätze dürfen bis zur Beendigung des Regress-Verfahrens nicht gelöscht werden

6. Erstellen von Kostenaufstellungen

Über die Verantwortlichkeiten im Jobcenter für die Erledigung der weiteren Aufgaben nach dem Erkennen eines potenziellen Regressfalles entscheidet die jeweils zuständige Bereichsleitung Leistungsservice. Für die Aufgabenerledigung im Leistungsservice wird auf die [Jobcenter Intern Nr. 02/2025 „Organisationskonzept Leistungsservice“](#) – Anlage 1 (vgl. § 33 SGB II – Übergang von Ansprüchen) verwiesen, wonach die Bearbeitung dieser Fallgestaltungen grundsätzlich der Entscheidungskompetenz der Sachbearbeiterin/ des Sachbearbeiters obliegt.

Die Teamleitung des zuständigen Leistungsteams hat sicher zu stellen, dass weitere betroffene Teams (insbesondere Mul und ggf. Unterhalt) über die aktuellen Informationen/Sachstände im Schadenersatzfall verfügen.

## 6 Abrechnung von Schadenersatzansprüchen

### 6.1 Verjährung

Die Fristenberechnung sowie die Verjährung unterbrechende Maßnahmen werden vom OS vorgenommen. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Regressfälle ist grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß [§ 195 BGB](#) von drei Jahren maßgebend (endet zum Ablauf des Kalenderjahres). Die Frist beginnt mit Kenntnis im Jobcenter. Bei einem Jobcenterwechsel ist das Datum maßgebend, an dem das zuerst zuständige Jobcenter Kenntnis vom Regressfall hatte.

Hinweis: Für Haftungsfälle im Ausland gelten eine Vielzahl von Verjährungsfristen. Da die Gefahr der Verjährung aufgrund häufig sehr kurzer Verjährungsfristen hier sehr groß ist, ist eine zeitnahe Sachverhaltsaufklärung notwendig

## 6.2 Abrechnung der Schadensersatzansprüche

Für die Abrechnung von Schadenersatzansprüchen sind folgende Unterlagen durch das Jobcenter an den Operativen Service zu übersenden:

1. Unfallfragebogen (Anlage UF) – vollständig ausgefüllt, um spätere Rückfragen zu vermeiden
2. Schweigepflichtentbindung (Anlage SE)
3. wünschenswert Schweigepflichtentbindung für ggf. beauftragten Rechtsanwalt
4. Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
5. Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
6. Arbeitsbescheinigung/en
7. Kündigungsschreiben- und Stellungnahme zur Arbeitsaufgabe
8. Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Lohnersatzleistungen/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
9. Schriftwechsel mit RVT oder Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Rechtsanwälten, Versicherungen
10. Gutachten des Ärztlichen Dienstes oder Berufspsychologischen Services einschließlich Anträge auf Erstbegutachtung (vollständig und nicht geschwärzt)
11. Informationen zu eingeleiteten Rehabilitationsmaßnahmen

Für die Anforderung der Unterlagen beim Leistungsberechtigten ist die Vorlage „Schadenersatz Fragebogen an LE“ aus ALLEGRO (Pfad SGB X, § 116 – 10/116-075) zu nutzen.

Sofern die benötigten Unterlagen von der/ dem Geschädigten nicht eingereicht werden, erinnert das Jobcenter unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und die Rechtsfolgen des § 66 SGB I (Vorlage in ALLEGRO – Pfad SGB I/§ 66 „Erinnerung“ – 1/66-050).

Wirkt die/ der Geschädigte weiterhin nicht mit, kann (Ermessen ausüben) der Leistungsanspruch entzogen oder versagt werden.

Erst wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, werden diese an den Operativen Service – Team Regress - übersandt.

Die Zuständigkeiten des OS sind im Social Intranet des OS Sachsen-Anhalt unter den [Aufgabengebiet Regress](#) dargestellt. Hier finden sich auch weitere Informationen und Hilfsmittel.

Für die Übersendung der Unterlagen an den Operativen Service – Team Regress - ist das Anschreiben „Regress – Unterlagen an Team Regress“ (Pfad: zentrale BK-Vorlagen/Alg II/Regress) zu verwenden.

Bei Übersendung der Unterlagen aus der E-AKTE ist folgendes zu beachten:

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Jobcenter Region Hannover    | Seite - 6 - |
| Erstellt durch GB II und III |             |

Das Anschreiben sowie sämtliche Unterlagen aus der E-AKTE sind als Dokumentenkopie an einen anderen Mandanten (SGB III) abzugeben, Zuständigkeiten und E-AKTE-Postkorb des Operativen Service siehe [Arbeitshilfe zur Identifizierung und Durchsetzung von Regressfällen im Rechtskreis SGB II](#)

Der OS prüft den Sachverhalt, unter anderem die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Schaden, und übernimmt die außergerichtliche und gerichtliche Weiterverfolgung von Schadenersatzansprüchen. Sofern die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgreich erscheint, wird die erste Kostenaufstellung vom Team Regress des OS gezielt bei der gE angefordert.

Die Übersendung von Kostenaufstellungen erfolgt

- für die/ den Geschädigten und für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Ausnahme:

- Handelt es sich bei der/dem Geschädigten um ein unverheiratetes Kind, welches bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehört (somit mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt lebt), ist die Höhe des Schadenersatzes auf die Bedarfe des Kindes beschränkt. Für die BG-Mitglieder erfolgt keine Bezifferung des Schadenersatzes.

Folgende Leistungen sind gegenüber der schädigenden Person bzw. deren Haftpflichtversicherung durch den Operativen Service zu beziffern:

- Regelbedarfe, Sozialgeld, Mehrbedarfe und Bedarfe für die Unterkunft einschließlich Heizkosten
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- SV-Beiträge (Pflichtbeiträge/Zuschuss nach § 26 SGB II),
- Leistungen an Auszubildende nach § 27 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II in der Fassung vom 01.04.11 – 31.07.2016
- Eingliederungsleistungen (nur vom Geschädigten, siehe § 34 c SGB II, Eingliederungsleistungen der weiteren Mitglieder der BG dürfen nicht beziffert werden)
- Leistungen nach § 49/50 SGB IX (Teilhabeleistungen)
- Leistungen während des Verfahrens nach § 44a SGB II (bei Widerspruch gegen Ärztliche Gutachten)
- ggf. verbleibende Differenz, wenn vorrangig verpflichteter Träger nach §§ 102 ff. SGB X, z. B. Rententräger bei Rentengewährung wegen Erwerbsminderung, nicht die vollen SGB II-Leistungen erstatten kann, weil die durch den vorrangigen Träger zu gewährenden Leistungen zu gering sind.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft sind ausschließlich die Leistungen für den Lebensunterhalt zu beziffern. Eingliederungsleistungen und Teilhabeleistungen nach § 49/50 SGB IX gehören nicht zu den Leistungen für den Lebensunterhalt, daher sind diese Leistungen nur für die Geschädigte bzw. den Geschädigten zu beziffern und nicht für die gesamte BG.

Werden Leistungen vorläufig bewilligt, sind die Kosten grundsätzlich nicht zu beziffern. Hier ist die endgültige Entscheidung abzuwarten, außer die Verjährungsfrist (siehe Punkt 6.1) droht abzulaufen.

Leistungen, die als Darlehen gewährt werden, dürfen nicht beziffert werden.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenaufstellungen liegt beim Jobcenter.

Die Übersendung durch das Jobcenter erfolgt mittels BK-Vorlage „Regress - Kostenaufstellung SGB II“ (Pfad: zentrale Vorlagen/Alg II/ Regress).

Bei der Übersendung ist folgendes zu beachten:

1. Ein Ausdruck der ausgefüllten und mit Namen versehenen Kostenaufstellung ist händisch zu unterschreiben und entweder in Papierform per Post oder eingescannt per verschlüsselter Mail an den zuständigen Operativen Service [siehe Aufgabengebiet Regress](#) zu übersenden (dient als Urkundenbeweis).
2. Gleichzeitig ist die in die E-AKTE gedruckte (nicht unterschriebene) Kostenaufstellung über die E-AKTE als Dokumentenkopie an den Postkorb des jeweils zuständigen Operativen Service abzugeben (Name des Postkorbs in der E-AKTE siehe Seite 8/9)

In den Kostenaufstellungen sind keine Anmerkungen oder Erläuterungen vornehmen, diese haben **Urkundencharakter**

Schriftverkehr mit Versicherungen, privaten Schädigern oder Anwälten sind mit Abgabennachricht an den Operativen Service weiterleiten. Die Bearbeitung erfolgt durch den Operativen Service.

Das gilt auch für den Schriftverkehr vom Forderungseinzug zum Schadenersatzfall.

### 6.3 Verfolgung und Durchsetzung

Sollte die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich werden, ist die Zustimmung des Jobcenters erforderlich, da das Jobcenter die Kosten zu tragen hat. Entsprechende Anfragen sind an den GB II weiterzuleiten. Das gilt auch, wenn bei Auslandsregressfällen Kosten für die Beauftragung eines externen Dienstleisters anfallen.

Verhandlung mit Versicherungen/Anspruchsgegner (ohne Versicherung)

Vergleiche etc. werden nach Rücksprache mit dem Jobcenter getätigt. Sollten Vergleichsangebote in den Leistungsteams eingehen, sind diese an den GB II weiterzuleiten

## 7 Arbeitshilfen/ Informationen

Folgende Arbeitshilfen und Informationen stehen ergänzend für die Bearbeitung von Schadenersatzfällen zur Verfügung:

- [Zentrale Informationen zum Regress](#)
- [Arbeitshilfe zur Identifizierung und Durchsetzung von Regressfällen im Rechtskreis SGB II](#)
- [Fachliche Weisung der Agentur für Arbeit zu § 116 SGB X](#)
- Ansprechpersonen: Internetseite der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Nord-Team Regress

Hier sind u. a. die Ansprechpartner im jeweiligen Operativen Service (Team Regress) genannt, die bei Fragen kontaktiert werden können.

- [Unfallfragebogen und Schweigepflichtentbindung](#)
- [FAQ \(Download-LINK\)](#)

## 8 Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt am 18.11.2016 in Kraft.

gez. Rainer Göbel  
Geschäftsbereichsleiter III  
Markt und Integration

gez. Caren Gospodarek-Schwenk  
Geschäftsbereichsleiterin II  
Leistungsservice